

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.2017

Geschäftszahl

Ra 2014/06/0038

Rechtssatz

Schriftliche Mitteilungen an bestimmte Adressaten sind nicht als unmissverständliche Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 1 zweiter Satz VlbG LStG 2013 zu qualifizieren ("...durch Absperrungen, Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen unmissverständlich zu erkennen gegeben hat...").